



Der Königlich Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 15

Dresden, den 29. Heumond

Jahrgang 1934

Eine letzte Mahnung Anmeldepflicht und Zugehörigkeit zum Reichsnährstand

Von Karl Better, M. d. R., Reichshauptabteilungsleiter IV

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat soeben noch einmal bekanntgegeben, welche Betriebe auf Grund der öffentlichen Aufforderung vom 25. Brachmond (Juni) 1934 sich bis zum 15. Ernting (August) bei der Reichshauptabteilung IV des Reichsnährstandes zu melden haben, und hat auch, um endlich alle Zweifel auszuräumen, in dieser Bekanntmachung die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand noch einmal eindeutig klargestellt.

Man sich war im Reichsnährstandsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kreis der Reichsnährstandszugehörigen bereits abgegrenzt. Wenn trotzdem dem Gesetzesausleger sich vielleicht nach alter Gewohnheit an die Arbeit gemacht haben, um aus diesem nationalsozialistischen Gesetzgebungswerk herauszutüfteln, was ihnen zur Aufrechterhaltung und Verteidigung irgendwelcher Sonderinteressen nützlich sein kann, dann waren sich diese „Gesetzeskundigen“ wahrscheinlich nicht ganz darüber klar, daß heute für diese Art von Wirtschafts- und Verbandspolitik kein Raum mehr ist.

Die vordringlichste Aufgabe des Reichsnährstandes ist die unbedingte Sicherstellung der wohlfeilsten Volksernährung. Es war von vornherein klar, daß hierzu die politische Führung und die ständische und wirtschaftliche Organisation aus einem Guß hingestellt werden mußten. Das Reichsnährstandsgesetz schließt denn auch alle auf der Scholle und für die Scholle, für die Volksernährung bzw. die landwirtschaftliche Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft Schaffenden fest und organisch zusammen. Vom Erzeuger bis zum letzten Verteiler herrscht eine Führung und ein Wille.

Es liegt in der Eigenart und in der Struktur des landwirtschaftlichen Sektors sowie in der Vordringlichkeit der zu erfüllenden Aufgaben und ist zugleich der jahrelangen emfigen Vorarbeit des Reichsbauernführers und seiner Mitarbeiter zu verdanken, daß der Reichsnährstand vor den Organisationen der anderen Wirtschaftsgruppen die seiner hohen Aufgabe und seiner nationalsozialistischen Beseelung allein entsprechende Form gefunden hat.

Es konnte nun nicht ausbleiben, daß in den Grenzgebieten zwischen dem Reichsnährstand und anderen Wirtschaftsgruppen scheinbare Ueberschneidungen auftraten und Zweifelsfragen geklärt werden mußten. Die Klärungen sind durch die zuständigen Stellen erfolgt. Es ist deshalb unverständlich, wenn trotzdem z. B. die öffentliche Aufforderung des Reichsbauernführers, die den „Landhandel“ zur Anmeldung bei der Reichshauptabteilung IV verpflichtet, von manchen Stellen in einer Weise kommentiert und ausgedeutet worden ist, die ganz und gar nicht dem Willen des Gesetzgebers und auch nicht dem Geist nationalsozialistischer Wirtschaftsführung entspricht. Die Leidtragenden sind dabei die einzelnen Betriebsinhaber, denen von Gesetzes wegen die Anmeldepflicht auferlegt wird, und denen von anderer Seite dann wieder die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht erschwert wird. Diesen unmöglichen Zustand wird — hoffentlich endgültig — die Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beseitigen.

Um die unberufenen Kommentatoren des Reichsnährstandsgesetzes ein für allemal zum Schweigen zu bringen, und um alle Reichsnährstandsangehörigen über ihre Anmeldepflicht und die Folgen einer Pflichtverletzung aufzuklären, sei auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes festgestellt:

Es gehören ausschließlich zum Reichsnährstand und haben sich mithin lediglich beim Reichsnährstand zu melden: diejenigen Betriebe, die den Landhandel ausschließlich betreiben. Wer in diese Gruppe fällt, sagt die Liste der Betriebszweige in der öffentlichen Aufforderung des Reichsbauernführers vom 25. Brachmond (Juni) 1934. Als Landhandel gilt hier

sowohl Groß-, Klein-, Mittel- und Einzelhandel, wie auch der Straßenhandel, der Aus- und Einfuhrhandel, wie auch die Tätigkeit der in den dort genannten Wirtschaftszweigen arbeitenden Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten und Makler).

Ferner gehören ausschließlich zum Reichsnährstand und haben sich lediglich beim Reichsnährstand zu melden: diejenigen Betriebe, die neben diesem Landhandel in un- erheblichem Maße andere Waren, wie z. B. Tee, Kaffee, Salz oder Futtermittel vertreiben. Hierunter fallen vor allem die landläufig als „Kolonialwarengeschäfte“ bezeichneten Betriebe.

Um auch über den Begriff „Landhandel“ absolut Klarheit zu schaffen, sei festgestellt, daß darunter nicht etwa nur der herkömmliche „Landesproduktenhandel“ zu verstehen ist, sondern jeder Handel mit irgendwelchen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, z. B.: Handel mit Getreide, Kartoffeln, Futtermitteln, landwirtschaftlichen Bedarfstoffen, Mehl und Mühlenfabrikaten usw., Reishandel, Wild- und Geflügelhandel, Eierhandel, Fleischwarenhandel, Zuckerhandel, Zuckerverfahren, Süßwarenhandel, Handel mit Speiseeis und Speiseeispulver, mit Keksen, Honigkuchen und Lebkuchen, Spirituosenhandel, Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelfago, mit Puddingmehl und Puddingpulver, Handel mit Fischen, Schalen-, Krusten- und Seetieren aller Art, Handel mit Milch, Milchdauerwaren und sonstigen Milch-erzeugnissen, Butter- und Käsehandel, Milchdauerwarenhandel, Delhandel, soweit das Erzeugnis dem Fettmonopol unterliegt, Fett- und Fettwarenhandel, Margarine- und Kunstspeisefetthandel, Handel mit Mayonnaise, Obst-, Beeren-, Pilzhandel, Gemüsehhandel, Honighandel, Weinhandel, Mineralwasserhandel, Handel mit Bachhilfsmitteln, mit Teigwaren, Erzeugnissen der Suppenindustrie, Nährmittel, Gärungseffig, Senf, Erzeugnissen der Essenzherstellung zur Bereitung von Getränken, Limonadenhandel sowie der in vorstehenden Fächern nicht aufgeführte Lebensmitteleinzelhandel.

Die vorgenannten Betriebe müssen sich auch dann beim Reichsnährstand anmelden, wenn sie bereits in einem anderen Verband Mitglied oder angemeldet sind. Die Mitgliedschaft zu den anderen Berufs- oder Standesvertretungen, d. h. zu einer solchen Organisation, die durch Gesetz mit einer Pflichtmitgliedschaft ausgestattet ist, wird automatisch hinfällig. Hier bedarf es keiner Kündigung und auch keiner weiteren Beitragszahlung mehr.

Die zweite Gruppe umfaßt die sogenannten gemischten Betriebe, das sind solche, die in nicht unerheblichem Maße Gegenstände des Landhandels und andere Waren führen. Diese Gruppe muß sich auch beim Reichsnährstand anmelden, weil sie nach der Vorschrift des Gesetzes sowohl zum Reichsnährstand wie auch zu der entsprechenden anderen gesetzlich begründeten Standes- oder Berufsvertretung gehört. Aus der Doppelzugehörigkeit darf jedoch keine Erhöhung der Beitragsbelastung des Betriebes erwachsen, und so sollen diese gemischten Betriebe vom Reichsnährstand und der entsprechenden anderen Standes- oder Berufsvertretung nur in einem entsprechend geminderten Maße zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Nicht zum Reichsnährstand gehören solche Betriebe, die neben anderen Waren nur in unerheblichem Maße Landhandel betreiben.

Wer sich über seine Anmeldepflicht auch nach dieser Klarstellung noch im Zweifel ist, tut gut, zur Vermeidung der im Gesetz vorgesehenen harten Strafen sich vorsorglich beim Reichsnährstand nach Maßgabe der öffentlichen Aufforderung des Reichsbauernführers anzumelden. Sollte sich später durch die Entscheidung der allein zuständigen Zentralstellen ergeben, daß in seinem Falle eine Zugehörigkeit zum Reichsnährstand